

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kölleda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000, (GVBl. S.301) in der jeweils geltenden Fassung und des § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Kölleda vom 27. 03. 2015 hat der Stadtrat der Stadt Kölleda in der Sitzung vom 28. 01. 2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Kölleda vom 27. 03. 2015 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle zur Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben:

29,08 Euro

§ 6

Bestattungsgebühren (Ausheben und Schließen des Grabes)

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch die Gemeinde werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätten

- Bestattung einer Leiche über 5 Jahre	413,06 Euro
Bestattung einer Leiche bis zu 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht (60%)	247,84 Euro

b) Urnengrabstätten/ Urnengemeinschaftsanlage „Grüne Wiese“ 131,62 Euro

- (2) Bei Inanspruchnahme eines gewerblichen Unternehmens durch die Gemeinde trägt der Antragsteller die Kosten in voller Höhe.
- (3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Ausgrabungsgebühren

- (1) Für die Ausgrabung von Leichen oder Urnen bedient sich die Gemeinde eines gewerblichen Unternehmens. Die Kosten trägt der Antragsteller in voller Höhe.
- (2) Der Antragsteller kann sich, nach Genehmigung der Ausgrabung, auch selbst eines gewerblichen Unternehmens bedienen

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts und Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 87,00 Euro |
| die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt pro Jahr (1/25) | 3,48 Euro |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 217,25 Euro |
| Beisetzungsmöglichkeit für 2 Urnen je Grabstätte | |
| die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt pro Jahr (1/25) | 8,69 Euro |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben 82,80 Euro
- Beisetzungsmöglichkeit für 4 Urnen pro Grabstätte
- die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt pro Jahr (1/20) 4,14 Euro
- (3) Für die Überlassung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage, mit einer Ruhezeit von 20 Jahren 61,80 Euro
- Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 22 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und Einfriedung

1. bei Reihengräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 152,36 Euro

2. bei einstelligen Reihengräbern von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr 210,26 Euro

3. bei mehrstelligen Reihengräbern (Doppelgräbern) 283,39 Euro

4. bei Urnengräbern 131,03 Euro

b) Für die Beseitigung von Bäumen und Strauchwerk, auf oder hinter Grabstätten wird nach Aufwand berechnet.

§ 10
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) die Ausstellung einer jährlichen Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 25,00 Euro

b) die Ausstellung einer einmaligen Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 10,22 Euro

c) die Errichtung und Veränderung von Grabmalen 10,22 Euro

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 27.06.2012 der Stadt Kölleda und die Gebührensatzung der ehemaligen Gemeinde Großmonra vom 26.04.1995 außer Kraft.

Kölleda, den 27. 03. 2015

Hoffmann
Bürgermeister



Diese Satzung wurde bekannt gemacht

am 21.05.2015

im Kölledaer Anzeiger 06/15

Unterschrift Schwarz